



Verfügung

**Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

Mit Verfügung der Finanzdirektion vom 21. Juni 1968, letztmals bestätigt mit Verfügung vom 31. August 1978, wurde die **Überseeische Missions-Gemeinschaft ÜMG**, Verein mit Sitz in Zürich, gestützt auf § 16 lit. d aStG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken steuerfrei erklärt (AFD 68/10 278, AFD 78/10 315).

Nach Einsicht in die am 09. Januar 2010 eingereichten Unterlagen (u.a. geänderte Statuten vom 22. November 2003, Reglement der Geschäftsstelle vom 07. Juni 2004, Protokolle 2007 bis 2009, Jahresrechnungen und Jahresberichte 2006 bis 2008) sowie die am 14. Januar 2010 nachgereichte Aufstellung über die unterstützten Personen & Projekte kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 61 lit. g StG sowie von Art. 56 lit. g DBG weiterhin gegeben sind. Die seinerzeit gewährte Steuerbefreiung ist entsprechend zu bestätigen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der Verein **Überseeische Missions-Gemeinschaft ÜMG**, mit Sitz in Zürich, weiterhin wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
  - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
  - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

Die Einsprache muss einen Antrag mit Begründung sowie diesbezügliche Tatsachen und Beweismittel enthalten. Beweisurkunden sind beizulegen oder zumindest deutlich zu bezeichnen.

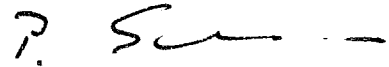
4. Mitteilung an:

- a) Überseeische Missions-Gemeinschaft, Herrn W. Morf, Kassier, Freiestrasse 41, 8032 Zürich, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt der Stadt Zürich,
- c) das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Logistik.

Zürich, den  
scp/sts

01. Feb. 2010

Kantonales Steueramt Zürich  
Dienstabteilung Recht  
Der juristische Sekretär:



Versandt am:

01. Feb. 2010

lic.iur. P. Schwaibold